ZAHNÄRZTLICHER
anzeiger

B4993D, 67. Jahrgang, 01.02.2021 | 02 | 2021

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wo stehen wir?
Zahnärzte
Wer sind wir?

Bildnachweis: Steve Cukrov / Shutterstock.com

Editorial_ Testen und Impfen | Datenschutz_Aktuelles EU-Urteil | Melanie Huml_Ärzte danken der scheidenden Bayerischen Gesundheitsministerin | Eindeutiges Votum_KZBV verabschiedet IT-Sicherheitsrichtlinie

Gebeugt erst zeigt der Bogen seine Kraft. (Franz Grillparzer)

WWW.ZBVMUC.DE

inhalt 02 | 2021

Editorial	02
Zahnärzte – Wo stehen wir? Wer sind wir?	04
Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutz	06
Herbert-Lewin-Preis	08
Alternativen zum einfachen Satz Wie Zahnärzte höhere Hygienekosten ausgleichen können	10
KVB-Vorstand bedankt sich bei Staatsministerin Huml für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren	10
Ärztekammer dankt Melanie Huml – Bayerische Gesundheitsministerin gibt Amt ab	11
Grippesaison 2021/22 Ältere werden Hochdosis-Impfstoff erhalten	12
Eindeutiges Votum der Vertreterversammlung der KZBV	12
Neue Coronavirus-Testverordnung des BMG	14
Impressum	14
Wir stellen uns vor	15
ZBV München Fortbildung 2021	16
Montagsfortbildung 2021	20
Beratung und Termine	21
Seminare ZBV Oberbayern	24
Stellenangebote	26
Stellengesuche	27
Verschiedenes	27

editorial 02 | 2021

Testen und Impfen

Die Corona-Krise setzt uns alles zu und die Hoffnung auf eine Besserung ist angesichts der Mutationen mit höherer Infektiosität und dem nur minimalen Rückgang der Infektions- und Todeszahlen nur ein ganz zartes Pflänzchen. Die von der Politik verordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise zeigen manchmal mehr die Ratlosigkeit als die Wirksamkeit.

Zwei wesentliche Merkmale eines Anti-Corona-Konzeptes ist eine Test- und eine Impfstrategie.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 erneut geändert. Mit der Änderung wurde der Kreis der zur Testung berechtigten Leistungserbringer, wie Arztpraxen und von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebene Testzentren, u.a. um Zahnärzte bzw. ärztlich und zahnärztlich geführte Einrichtungen erweitert. Aber, die Berechtigung zur Testung durch eine Zahnärztin oder den Zahnarzt setzt jedoch eine entsprechende Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) voraus. Trotzdem sich hartnäckig anderslautende Presseberichte halten, Zahnärzt*Innen ist es ohne einen entsprechenden Auftrag durch den ÖGD weiterhin nicht möglich, Patienten mittels Antigen- oder PCR-Test auf das Corona-Virus zu testen. Davon unberührt bleibt die Testung des Praxispersonals mittels PoC-Antigen-Test durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt auch weiterhin möglich.

Offen gestanden ist es wenig einsichtig, dass Zahnärzt*Innen mit der unbestreitbar vorhandenen Kompetenz in allen nötigen, medizinischen und anatomischen Kenntnissen von der Testverordnung mehr oder minder ausgeschlossen sind.

Die Impfungen gegen den SARS-CoV-2-Virus haben Ende Dezember begonnen und der Anfang gelang nur holprig. Was uns Zahnärzt*Innen unverständlich war, ist die Einordnung in der am 21.12.2020 per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit festgelegte Reihenfolge, in der wir Zahnärzt*Innen und unsere Mitarbeit*Innen uns in der Priorität 2 wiederfanden.

Wie jetzt bekannt wurde, ist gemäß § 2 Nummer 4 der oben genannten Rechtsverordnung sowie nach einem Schreiben des Bayrischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.01.2021 eine Klarstellung für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern erfolgt. Dabei wird den von ihnen durchgeführten relevanten aerosolgenerierenden Tätigkeiten Rechnung getragen und eine Einordnung in die Stufe der höchsten Priorität für eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus vorgenommen. Das ist erfreulich.

Eben habe ich mit der Hotline in München telefoniert und fand eine ausgesprochen freundliche und kompetente Mitarbeiterin. Meine Online-Anmeldung vom Anfang der Woche war leider, wie sie sich ausdrückte, durch Systemüberlastung nicht registriert, sie hat das aber sofort nachgeholt und gleichzeitig gebeten, dass sich die impfwilligen Mitarbeiter*Innen aus der Praxis ebenfalls anmelden sollen. Dabei hat sie gebeten, sich möglichst am Wochenende zu melden, denn da sei wesentlich weniger los als während der Woche.

Also greifen Sie zum Hörer oder melden Sie sich online an, je früher desto besser.

Ihr
Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands ZBV München Stadt und Land

WHO?

Zahnärzte

Wo stehen wir? Wer sind wir?
Goldesel für die Industrie, Halbärzte für das Volk?

Fragt man Google, kristallisieren sich zwei gegenläufige Meinungen über Zahnärzte heraus. Zum einen gehören wir zu den Arztgruppen, mit dem der Patient am zufriedensten ist. 83,2 Prozent der Patienten sind mit der Behandlung durch ihren Zahnarzt zufrieden.

Gleichzeitig ist das Internet überflutet von Seiten, die sich um das Thema „Kostenfalle Zahn“ oder „Zahnarztpfusch“ drehen. Sogar diverse Bücher wurden mit dem einzigen Zweck, den Zahnarzt zu denunzieren, veröffentlicht.

Die Lektüre „Zahnarztlügen – wie Ihr Zahnarzt Sie krank behandelt“ ist nur ein Beispiel für ein Bild über Zahnärzte, das gerne verbreitet wird. Zum Glück arbeiten wir hart daran, dieses Bild durch unsere Fachkompetenz zu verbessern.

Der Ruf des Handwerkers mit der Lizenz zum Geldverdienen stammt aus den Siebzigern und wird uns leider noch einige Zeit erhalten bleiben. Doch diese Zeiten sind vorbei. Wenigen Patienten ist der steigende wirtschaftliche Druck der Zahnärzte bewusst, der mit dem sinkenden Budget der kassenzahnärztlichen Versorgung korreliert. Um sich eine Praxis noch leisten zu können, kommt der Zahnarzt um das Erbringen von Privatleistungen nicht herum.

Die steigenden Kosten des Zahnarztes werden gerne unter den Tisch gekehrt. Unsere „revolutionäre“ Gebührenordnung wurde nun schon seit 9 Jahren nicht mehr angepasst, teilweise sogar seit 56 Jahren. Der Punktwert nun schon seit geschlagenen 33 Jahren nicht erhöht. Nur zum Vergleich: Das Gebührenrecht für Steuerberater wird beinahe jährlich angepasst, im Jahr 2020 sogar um 12%.

Unsere KZVB hat zum Jahr 2020 eine Punktwerterhöhung von ganzen 3,3 Prozent geschafft. Schaut man sich Honorarverhandlungen von 1990 an, ging es um Werte wie 10,7%. Begründet wurde damals mit den erheblichen Mehrkosten durch neue gesetzliche Auflagen und gestiegene Personalkosten.

Na, das kommt uns doch bekannt vor. Die erzwungene TI Anbindung, die mit erheblich verstärkten Systemausfällen und dem Nutzen Richtung Null einhergeht. Wer zahlt hier den bürokratischen Mehraufwand, der bald auch mit der ePA exponentiell ansteigen wird?

Zusätzlich die immer höhere Belastung durch unnötige Bürokratie. Welchen Nutzen hat uns z.B. der „Leiterbeauftragte“ gebracht?

Und hat jemand in letzter Zeit versucht, neues Personal zu finden? Die Kosten des Personals sind enorm gestiegen, ist es sich doch des Mangels am Markt deutlich bewusst. Momentan verlangt eine normal ausgebildete ZFA mehr als eine Assistenzzahnärztin. ZMPs oder DHs verdienen sogar ein ähnliches Gehalt wie ein/e voll ausgebildete Zahnarzt/-ärztin.

Trotzdem dümpeln wir mit Kassenpunktwerterhöhungen, die gerade so der Inflation entsprechen, vor uns hin. Ich bestreite nicht, dass unser zahnärztliches Personal dieses Gehalt verdient, gerade weil es in dieser Pandemie an vorderster Front steht und die eigene Gesundheit riskiert. Aber ohne Anstieg unserer Einnahmen, werden wir uns den Luxus von gut ausgebildetem Personal bald nicht mehr leisten können.

Warum lassen wir uns das gefallen, ist meine Frage? Wann ist der Zahnarzt zum Fußabtreter des Gesundheitssystems geworden? Selbst das Marketing für die von uns verwendeten Produkte und Systeme überlässt die Industrie den Zahnärzten. Die Investitionen von Zahnarztpraxen in Online Marketing sind um gut 20% gestiegen. Warum beteiligen sich Dentallabore, Medizinprodukte-Industrie und Dentaldepots nur in vereinzelten Fällen an diesen Kosten, obgleich sie am meisten davon profitieren?

Wie wichtig wir für die Gesellschaft sind, da scheint sich der Staat auch uneins. Systemrelevant genug sind wir ja, dass unsere Praxen während der Pandemie bitte geöffnet bleiben sollen. Aber obwohl wir zu den Ärzten mit der höchsten Exposition gehören, standen wir bei der Versorgung mit Schutzausrüstung ganz hinten an, noch nach den Psychotherapeuten. Bei den Impfungen hingegen gehören wir wieder zur Prioritätsstufe 1 in Bayern.

Corona Schnelltests dürfen wir bei Patienten nicht durchführen, denn unser Zahnheilkundegesetz erlaubt dies nicht. Beim eigenen Personal dürfen wir es schon. Dabei könnten wir einen großen Beitrag in der Eindämmung leisten, sowohl mit Tests als auch mit der Möglichkeit, Impfungen nach Einweisung durchzuführen. Die Grundvoraussetzungen dafür erfüllen wir doch wohl eher als Apotheker, die Jens Spahn letztens mit dem Auftrag Impfungen durchzuführen beauftragen wollte.

Die Inkonsequenz der Entscheidungen des Gesetzgebers bezüglich unseres Berufsstandes ist haarsträubend.

Trotzdem lassen wir uns das alles gefallen. Lassen uns von Patienten als Porsche-fahrende Halsabschneider, von der Politik als nach Belieben einsetzbare Halbärzte und von der Gesundheitsindustrie als Goldesel abstempeln. Langsam sollten wir aus unserem Dornröschenschlaf erwachen und uns stärker für unsere Belange, aber auch die unseres Personals und unserer Patienten einsetzen.

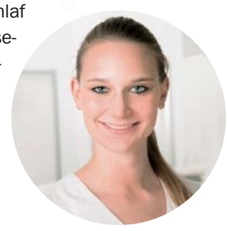

Ihre
Dr. Susanne Strauch

Bildnachweis: radon_on_line / Shutterstock.com

Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutz

Consulting-L Stefan Leißl Sanderstraße 47, 86161 Augsburg, Tel: 0821-6508 8580, Fax: 0821-6508 8581
www.consulting-l.de Datenschutzbeauftragter Datenschutzmanagement IT-Sicherheitsbeauftragter IT-Sicherheitsmanagement

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.07.2020 (Az C-311/18) den Privacy Shield zwischen der Europäischen Union und den USA für unwirksam erklärt. Diese Vereinbarung sollte Daten aus Europa bei Verarbeitung und Speicherung in den Vereinigten Staaten nach europäischem Standard schützen. Wegen des nachrichtendienstlichen Zugriffs auf Daten in den USA genügen die Bestimmungen des Privacy Shields aber den Bestimmungen der in Europa gültigen DSGVO nach Ansicht des Gerichtes nicht.

Für die Praxisinhaber hat dieses Urteil im Rahmen des Datenschutzes dann Bedeutung, wenn sie Daten über in den USA ansässige Unternehmen verarbeiten, verarbeiten lassen oder z.B. ihre Internetseite Bausteine amerikanischer Firmen nutzt. Bei Verstößen drohen empfindliche Strafen.

Daher haben wir bei der BLZK angefragt, wie auf dieses Urteil zu reagieren ist. Hier die Auskunft: „Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland kann jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 46 DS-GVO zulässig sein. Hiernach darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Solche geeigneten Garantien stellen die von der Europäischen Kommission genehmigten Standarddatenschutzklauseln (früher: Standardvertragsklauseln) dar, Art. 46 Abs. 2 lit. c) DS-GVO.

Im besten Fall nutzen Zahnarztpraxen EDV-Programme solcher Dienstleister, die ihren Hauptsitz in Deutschland oder der EU haben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland kann so ausgeschlossen werden. Wir empfehlen Zahnarztpraxen, sich mit ihren IT-Dienstleistern in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob durch die Nutzung der EDV-Programme personenbezogene Daten in die USA oder ein anderes Drittland übermittelt werden. Sofern Zahnarztpraxen EDV-Programme von Unternehmen nutzen, die ihren Sitz in den USA haben, sollte darauf geachtet werden, dass anstelle des US-Privacy-Shield Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen werden. Eine rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten kann so gewährleistet werden."

Aufgrund dieser Hinweise und wegen der Komplexität der Thematik haben wir den Datenschutzexperten Stefan Leißl um Informationen gebeten. Er führt folgendes aus:

E. Fischer-Brandies

Die Vereinbarung für den Datenaustausch zwischen Europa und den USA, da sogenannte Privacy Shield, ist vom höchsten EU -Gericht gekippt worden. Informationen über europäische Verbraucher seien auf US -Servern nicht vor dem Zugriff dortiger Behörden und Geheimdienste geschützt, so die Richter. Die Entscheidung betrifft amerikanische IT-Konzerne wie Facebook oder Google, aber auch zahlreiche weitere Dienste wie Hoster, Newsletter-Anbieter, Cloud-Anbieter oder z.B. auch Tools, um Termine über die eigene Website zu vereinbaren.

Privacy Shield EuGH Urteil, hat auch Folgen für Arztpraxen.

US-Tools sind in deutschen Unternehmen weit verbreitet. In EU-Unternehmen, die sich bislang auf das Privacy Shield verlassen und weiterhin amerikanische Cloud-Dienste im Einsatz haben, herrscht Rechtsunsicherheit. Das Urteil zieht Konsequenzen nach sich.

Was Sie jetzt wissen müssen.

Von den Aufsichtsbehörden sind deutliche Aussagen zu vernehmen: Vonseiten der Aufsichtsbehörden müssen entsprechende Verbote zur Datenübermittlung folgen und Betroffene hätten ein Recht auf „Schmerzensgeld", welches in „abschreckender Höhe" festzulegen sei.

Was bedeutet das Urteil in der Praxis?

Das Urteil des EuGHs bedeutet eigentlich, dass jetzt erst einmal keine Nutzerdaten aus der EU mehr in die USA übertragen und dort verarbeitet werden dürfen. Was das aus für unzählige Tools und Dienste bedeuten würde, die aktuell auf deutschen Webseiten oder in der Praxis genutzt werden.

Standardvertragsklauseln? Ja? Nein?

Weiterhin offen steht den Praxen der Einsatz sogenannter Standardvertragsklauseln. Hier kommt das große „aber": Diese Klauseln müssen von Praxisinhabern hinterfragt und geprüft werden – dahingehend, ob der Datenschutz vom Anbieter hinreichend gewährleistet werden kann und hierzu zählt auch, ob eine Gefahr durch staatlichen Zugriff besteht. Bedenkt man die Hintergründe für die aktuelle Situation, d. h. weshalb ein Privacy Shield benötigt wurde und weshalb es gekippt ist, so scheint es allerdings mehr als wahrscheinlich, dass US-Unternehmen auch die Standardvertragsklauseln nicht einhalten können.

Welche Dienste können betroffen sein?

In der Arztpraxis wird es vermutlich hauptsächlich Dienste, welche auf der Website eingebunden sind, betreffen.

Dies können z.B. sein: Sozial Media Plug-ins wie Facebook, Twitter und Instagramm, Dienste wie Google Analytics, Google-Web-Fonts, Google-Maps oder Google reCAPTCHA

Aber auch „außerhalb" der Website können Dienste von US-Unternehmen im Praxisalltag vorkommen.

Dies könnte der Fall sein, wenn Daten in einer Cloud gespeichert werden oder wenn sie einen Auftragsverarbeiter einsetzen welcher wiederum Subunternehmer aus den USA einsetzt.

Was Sie jetzt konkret tun sollten

Nicht in Panik verfallen. Nutzen Sie die nächsten Tage und Wochen für folgende Schritte:

Erstellen Sie eine Liste, in der Sie alle Verarbeitungen aufführen mit denen Sie personenbezogene Daten verarbeiten. Zur Verarbeitung gehört auch das Speichern. (Stichwort „Cloud") Damit kommen Sie auch gleich einer wichtigen Vorgabe der DS-GVO nach. Das Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungen nach Art. 30 DS-GVO.

Im Anschluss prüfen Sie mit welcher Software Sie die Daten verarbeiten und filtern die Softwareanbieter und Dienstleister aus den USA heraus. Achten Sie auch darauf, falls Sie Daten zur Verarbeitung an einen europäischen Dienstleister übergeben, ob dieser Subunternehmer aus den USA einsetzt. Dies sollte aus dem Vertrag zur Auftragsvearbeitung den Sie mit dem Dienstleiter abgeschlossen haben hervorgehen.

Analysieren Sie, ob hier personenbezogene Daten an diese Unternehmen übermittelt werden. Vergessen Sie nicht Ihre Internetseite genau zu prüfen.

Ebenfalls gilt es Fernwartungsverträge zu überprüfen, ob die Vertragspartner nicht im Drittland sitzen oder sich eines Subunternehmens bedienen, welches im Drittland sitzt. Dies kann z.B. bei Medizingeräteherstellern der Fall sein. Prüfen Sie, ob ihr Anbieter eine Regelung für Kunden aus der EU treffen wird oder schreiben Sie die Anbieter an und fragen nach, welche Lösungen das Unternehmen treffen wird.

Suchen Sie für die Dienste, die Daten in den USA verarbeiten nach deutschen beziehungsweise europäischen Alternativen.

Auf manche Dienste, die auf der Website eingebunden sind, kann man auch getrost ganz verzichten.
Hier ein paar Beispiele:

- Google-Fonts lassen sich oft direkt auf dem eigenen Server installieren
- Google-Maps kann man durch ein Bild der Straßenkarte ersetzen und mit dem Bild einen Link zu Google-Maps setzen.
- Google-Analytics. Dieser Dienst wird sehr gerne von Webdesigner auf der Seite integriert aber im Grunde nie ausgewertet. Diesen Dienst kann man als ersatzlos streichen.

Wenn Sie Änderungen an Ihre Website vornehmen, vergessen Sie nicht auch Ihre Datenschutzerklärung anzupassen.

Was wenn es keine Alternativen gibt?

Gerade bei Fernwartungsverträgen mit Medizingeräteherstellern besteht oft nicht die Möglichkeit auf europäische oder deutsche Alternativen zu wechseln. In diesem Fall rate ich dazu genau zu dokumentieren welche Anstrengungen Sie unternommen haben, um eine Lösung zu finden und warum es keine Alternative gibt. Damit können Sie den Aufsichtsbehörden zumindest nachweisen das Sie sich mit dem Thema befasst haben.

Wird es eine neue Vereinbarung zwischen der EU und den USA geben?

Über kurz oder lang wird es eine entsprechende Vereinbarung geben „müssen". Der EU- Justizkommissar und der US-Handelsminister suchen bereits nach neuen Datenschutzregeln, die den transatlantischen Datenverkehr legalisieren würden.

Wann es hier zu einem neuen Vertrag kommen wird weiß man aber noch nicht. Also einfach abwarten und nichts zu unternehmen ist keine Lösung.

Bildnachweis: voyager624 / Shutterstock.com

Herbert-Lewin-Preis

Ausschreibung hat begonnen

FORSCHUNGSPREIS ZUR ROLLE DER ÄRZTESCHAFT IN DER NS-ZEIT

Die Ausschreibung für den Herbert-Lewin-Preis 2021 hat begonnen. Mit dem Forschungspreis werden wissenschaftliche Arbeiten über die Aufarbeitung der Geschichte von Ärztinnen und Ärzten in der Zeit des Nationalsozialismus prämiert. Die nunmehr achte Vergabe des Preises wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Bundesärztekammer (BÄK), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) getragen.

Die Teilnahmebedingungen
An der Ausschreibung teilnehmen können Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Einzelpersonen. Aber auch Kooperationen oder Gemeinschaften von Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten, Studierende der Zahnmedizin oder Medizin sowie Wissenschaftler an zahnmedizinischen- und medizinischen Fakultäten oder medizinhistorischen Instituten können sich bewerben. Jede teilnehmende Person und jede Arbeitsgruppe kann jeweils eine Arbeit einreichen.

Unterlagen für eine Teilnahme
Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein und können sowohl in Papierform in 6-facher Ausfertigung als auch in elektronischer Form abgegeben werden. Berücksichtigt werden ausschließlich Arbeiten, die seit dem 1. Januar 2016 erstellt oder veröffentlicht wurden. Arbeiten, die bereits bei vorherigen Ausschreibungen eingereicht wurden, können nicht erneut berücksichtigt werden. Eingereichte Unterlagen und Arbeiten verbleiben bei der KBV. Einsendeschluss ist der 15. Juni 2021. Die Bewerbungsanschrift lautet:
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Abteilung GIMO
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
E-Mail: gimo@kbv.de

Jury und Preisvergabe
Die Bewertung der eingereichten Arbeiten und die Ermittlung der Preisträger nimmt eine unabhängige Jury vor, deren Mitglieder von den Trägerorganisationen und dem Zentralrat der Juden in Deutschland benannt wurden. Namentlich sind dies: Prof. Dr. med. Volker Hess, Prof. Dr. phil. Robert Jütte, Prof. Dr. phil. Samuel Salzborn, Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß und Prof. Dr. med. Leo Latasch. Die Jury tagt nicht öffentlich. Die Entscheidung der Jury ist für alle teilnehmenden Personen verbindlich und kann nicht angefochten werden. Der Herbert-Lewin-Preis ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert. Er kann von der Jury auf mehrere verschiedene Arbeiten aufgeteilt werden. Alle teilnehmenden Personen erhalten nach der Entscheidung der Jury eine schriftliche Nachricht.

Hintergrund: Herbert Lewin
Herbert Lewin wurde am 1. April 1899 in Schwarzenau geboren. Nach einem Medizinstudium arbeitete er in der jüdischen Poliklinik in Berlin, ab dem Jahr 1937 bis zu seiner Deportation durch die Nationalsozialisten als Chefarzt im jüdischen Krankenhaus in Köln. Nach seiner Befreiung nahm Herbert Lewin seine Arzttätigkeit wieder auf. In den Jahren 1963 bis 1969 bekleidete er das Amt des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland. Lewin starb am 21. November 1982 in Wiesbaden

(Quelle: www.zentralratdjuden.de)

Ansprechpartner für die Medien:

KBV:
Dr. Roland Stahl
Dezernat Kommunikation
Tel.: +49 30 4005-2201
E-Mail: rstahl@kbv.de
www.kbv.de

BMG:
Referat L 7 – Presse, Internet, Soziale Netzwerke
Tel.: +49 30 18441-4823
E-Mail: pressestelle@bmg.bund.de
www.bundesgesundheitsministerium.de

KZBV:
Kai Fortelka
Pressesprecher
Tel.: +49 30 280179-27
E-Mail: presse@kzbv.de
www.kzbv.de

BÄK:
Samir Rabbata
Pressesprecher
Tel.: +49 30 400 456-700
E-Mail: presse@baek.de
www.baek.de

BZÄK:
Jette Krämer
Leiterin Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 30 40005-150
E-Mail: presse@bzaek.de
www.bzaek.de

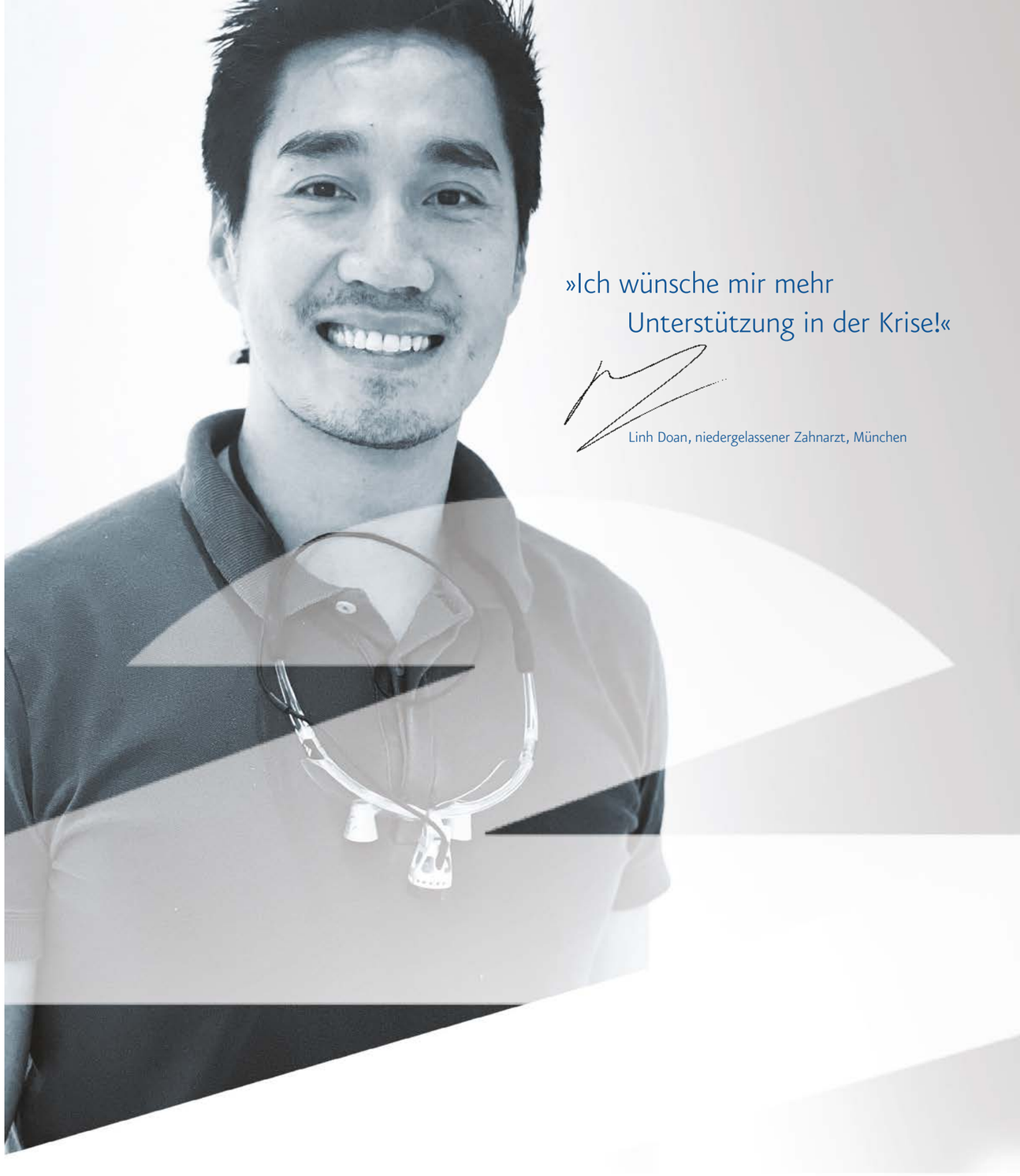

Und was können wir für Sie tun?

VAZ

vaz-bayern.de
Verband der angestellten Zahnärzte

ALTERNATIVEN ZUM EINFACHEN SATZ

Wie Zahnärzte höhere Hygienekosten ausgleichen können

Bildnachweis: Life moments

MÜNCHEN | Trotz der unverändert niedrigen „Corona-Hygienepauschale“ können Zahnarztpraxen höhere Kosten für Hygiene-Schutzmaßnahmen bei der Behandlung von Privatversicherten geltend machen. Darauf weist die Bayerische Landeszahnärztekammer hin und gibt auf ihrer Webseite Tipps für alternative Berechnungsmöglichkeiten.

Seit 1. Oktober 2020 kann bei der Behandlung von Privatpatienten nur noch der einfache Satz der Corona-Hygienepauschale in Höhe von 6,19 Euro in Rechnung gestellt werden. Ein entsprechender Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen, dem die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung sowie Vertreter der Beihilfe von Bund und Ländern angehören, wurde nun bis zum 31. März 2021 verlängert.

Der Präsident der BLZK, Christian Berger, hält diese auch für Arztpraxen geltende Regelung für ungenügend: „In der Corona-Pandemie sind die Ausgaben für Hygienemaßnahmen mit erhöhtem Aufwand für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel, geänderte Abläufe am Empfang, Gespräche mit den Patienten, zusätzliche Schutzmaßnahmen für wartende Patienten und für den erhöhten Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen“, gibt er zu bedenken. Ein Betrag von 6,19 Euro pro Patient reiche daher nicht aus, um kostendeckend arbeiten zu können.

Berger rät den Zahnarztpraxen stattdessen, eine der folgenden Alternativen in Anspruch zu nehmen:

1. **Abschluss einer Vereinbarung mit dem Patienten nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ**
   Auf der sicheren Seite sind Zahnärzte mit der Berechnung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ. Bei dieser Option muss vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten getroffen werden. Der Patient erhält dann zwar möglicherweise keine Erstattung, ist aber verpflichtet, die Summe, die der früheren Hygienepauschale von 14,23 Euro entspricht, in jedem Fall zu begleichen.

2. **Berücksichtigung über den Steigerungssatz nach § 5 GOZ**
   Diese Möglichkeit setzt voraus, dass der Steigerungsfaktor bis zum 3,5-fachen Satz nicht bereits durch andere Erfordernisse bei der Behandlung ausgeschöpft wurde. Ob eine Begründung gemäß § 5 Abs. 2 GOZ bei den Kostenerstattern Anerkennung findet, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar. Um den Zahlungsanspruch durchzusetzen, können eventuell Nachbegründungen erforderlich werden.

Berger will die Zahnärzte in Bayern auch im Jahr 2021 dazu ermuntern, betriebswirtschaftlich zu denken: „Machen Sie Ihre Patienten immer wieder auf die gestiegenen Aufwendungen aufmerksam und nutzen Sie die derzeit verbleibenden Abrechnungsmöglichkeiten! Sie unterstützen damit Ihre Kammer im Einsatz für eine leistungsgerechte Honorierung.“

Kontakt:

Christian Berger
Präsident der BLZK und Referent Honorierungssysteme
Telefon: 089 230211-360
Fax: 089 230211-361
E-Mail: goz@blzk.de

- *Ausführliche Informationen zur Corona-Hygienepauschale finden Zahnarztpraxen auf der Webseite der BLZK: http://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_corona_hygiene_pauschale_beschluss-nr-37.html*
- *Die Zeit, die für einzelne Behandlungsleistungen zur Verfügung steht, können Zahnärzte in der „Bayerischen Tabelle 2020“ einsehen: https://shop.blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_bayerische_tabelle.html*

KVB-Vorstand bedankt sich bei Staatsministerin Huml für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren

MÜNCHEN, 07. JANUAR 2021 | Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) dankt der scheidenden Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren: „Melanie Huml, die dienstälteste Landesministerin für Gesundheit in Deutschland, hatte seit 2008 als zuständige Staatssekretärin und seit 2013 als Ministerin immer ein offenes Ohr für die Belange der niedergelassen Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Freistaat. Als Staatsministerin hat sie zahlreiche Gesetzgebungsverfahren des Bundes kompetent begleitet und energisch für bayerische Interessen gestritten. Auch in der ambulanten Versorgung im Freistaat gab es viele Umwälzungen, die wir als KVB im Zusammenspiel mit dem Ministerium zu einem erfolgreichen Abschluss bringen konnten. Hier ist vor allem die Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes, die umfangreiche Reform der Bedarfsplanung und die bayerische Wirkstoffvereinbarungen zu nennen. Alle diese Initiativen haben die Arbeit der Praxen ein Stück weit leichter gemacht. Dafür möchten wir uns bei ihr ausdrücklich bedanken. Zudem wünschen wir Melanie Huml für ihre neue Aufgabe als Bundes- und Europaministerin in der Staatskanzlei viel Erfolg“, so die Vorstandsmitglieder der KVB – Dr. Wolfgang Krombholz, Dr. Pedro Schmelz und Dr. Claudia Ritter-Rupp.

Dem neuen Gesundheitsminister Klaus Holetschek wünscht der KVB-Vorstand viel Kraft für die Herausforderungen in seinem neuen Amt: „Für die Sicherstellung der bestmöglichen ambulanten Versorgung für die Patientinnen und Patienten im Freistaat sowie die Bekämpfung der Coronapandemie, der aktuell dringlichsten Herausforderung für unser Gesundheitswesen, setzen wir weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und stehen dafür selbstverständlich mit unserer Expertise jederzeit bereit.“

Pressestelle der KVB
Telefon: 0 89 / 5 70 93 – 2192, Fax: 0 89 / 5 70 93 – 2195
E-Mail: presse@kvb.de, Internet: www.kvb.de
Elsenheimerstraße 39, 80687 München

Ärztekammer dankt Melanie Huml – Bayerische Gesundheitsministerin gibt Amt ab

08. JANUAR 2021 | Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) dankt der Bayerischen Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

„Ministerin Melanie Huml war für uns eine offene und präsente Gesundheitsministerin. Mit ihr kam es zu richtungsweisenden Entscheidungen zum Wohle der Ärzteschaft und der medizinischen Versorgung in Bayern“, äußert sich Dr. Gerald Quitterer, Präsident der BLÄK. „Sie hat als dienstälteste Gesundheitsministerin in Deutschland seit 2013 die Anliegen der bayerischen Ärztinnen und Ärzte wahrgenommen und sich für deren Interessen eingesetzt. Sie stand dazu stets in engem Kontakt mit der verfassten Ärzteschaft und hat sich in bundesweiten Gesetzgebungsverfahren vehement für die bayerischen Belange eingebracht. Während ihrer Amtszeit wurde eine Landarztquote beim Studienzugang eingeführt.

Des Weiteren hat sie die Niederlassungsförderung für Landärzte zur Landarztprämie weiterentwickelt. Beides sehe ich als wichtige Meilensteine, um eine flächendeckende ärztliche Versorgung im ländlichen Raum voranzubringen. Es konnten so mehr als 500 Neuniederlassungen gefördert werden“. „Die bestmögliche medizinische Versorgung der Bevölkerung stand für sie immer im Vordergrund“, so Dr. Andreas Botzlar, 1. Vizepräsident der BLÄK. „Für die neue Aufgabe in der Staatskanzlei als Ministerin für Europa und Internationales wünschen wir ihr alles Gute und Erfolg.“

Mit dem neuen Gesundheitsminister Klaus Holetschek setzt das Präsidium der BLÄK auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für seine neue Aufgabe, gerade in dieser herausfordernden Pandemiezeit, Kraft und gute Entscheidungen.

Bayerische Landesärztekammer (BLÄK)

Bildquelle:
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Grippesaison 2021/22

ÄLTERE WERDEN HOCHDOSIS-IMPFSTOFF ERHALTEN

Berlin, 21. Januar 2021 | Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die aktualisierte Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung gegen die saisonale Grippe in der Schutzimpfungs-Richtlinie umgesetzt. Alle Personen ab dem Alter von 65 Jahren sollen in der Grippesaison 2021/22 mit einem Hochdosis-Impfstoff geimpft werden. Falls es zukünftig entsprechend eines Antrages des Herstellers auch einen zugelassenen Impfstoff für die Anwendung bei 60- bis 64-Jährigen gibt, gilt dieser Anspruch bereits ab dem Alter von 60 Jahren. Bis zu einer solchen erweiterten Zulassung werden 60- bis 64-Jährige weiterhin mit den konventionellen Influenza-Impfstoffen geimpft, um sie vor der Grippe zu schützen. Mit der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie schaffte der G-BA heute die Basis für die rechtzeitige Planung der Impfstoff-Beschaffung für die Grippesaison 2021/22.

Hochdosis-Impfstoffe für Risikogruppe der Älteren

Hochdosis-Impfstoffe gegen Grippe haben erstmals 2020 eine arzneimittelrechtliche Zulassung für den Einsatz bei Personen ab dem Alter von 65 Jahren erhalten. Die STIKO hat eine erhöhte Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Impfstofftypen festgestellt. Da es sich bei der saisonalen Grippe um eine häufige und potenziell schwer verlaufende Erkrankung handelt, kann bereits mit einer leicht besseren Wirksamkeit eines Impfstoffs eine relevante Anzahl an Grippeerkrankungen und an schweren Verläufen zusätzlich verhindert werden.

Die aktualisierte Impfempfehlung veröffentlichte die STIKO im Epidemiologischen Bulletin 1/2021. Antworten auf häufig gestellte Fragen stellt das Robert Koch-Institut auf seinen Internetseiten allgemein zur Influenza-Impfung und auch speziell zum Hochdosis-Impfstoff zur Verfügung. Der Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie schafft eine verlässliche Planungsgrundlage für die Grippesaison 2021/22. Er wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. April 2021 in Kraft.

Hintergrund: Leistungsansprüche gesetzlich Krankenversicherter auf Grippeschutzimpfungen

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist eine Empfehlung der beim Robert Koch-Institut angesiedelten STIKO. Auf Basis der STIKO-Empfehlungen legt der G-BA – spätestens zwei Monate nach deren Veröffentlichung – die Einzelheiten zur Leistungspflicht der GKV in der Schutzimpfungs-Richtlinie fest. Eine Impfung gegen die saisonale Grippe ist GKV-Leistung für:

- Personen ab 60 Jahren
- Schwangere ab dem 2. Trimenon, bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab dem 1. Trimenon
- Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens (wie z. B. chronische Erkrankungen der Atmungsorgane, Herz- oder Kreislaufkrankheiten)
- Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen
- Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können
- Personen mit einem erhöhten beruflichen Risiko

Gemeinsamer Bundesausschuss

Eindeutiges Votum der Vertreterversammlung der KZBV

Berlin, 19. Januar 2021 | Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hat im schriftlichen Umlaufverfahren der „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ zugestimmt. Der Gesetzgeber hatte KZBV und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz verpflichtet, die IT-Sicherheitsanforderungen für Zahnarzt- und Arztpraxen in einer speziellen Richtlinie verbindlich festzulegen. Die Richtlinie für die Zahnärzteschaft wurde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt und muss nach dem Willen des Gesetzgebers jährlich aktualisiert werden. Die jetzt beschlossene Fassung tritt am Tag nach Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 3/2021 der „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (zm) am 1. Februar in Kraft. Zu dem genannten Zeitpunkt können der Richtlinientext und weitere Informationsmaterialien dann auch auf der Website der KZBV abgerufen werden.

Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Mit der von der KZBV erarbeiteten und jetzt verabschiedeten Fassung der IT-Sicherheitsrichtlinie haben wir eine bürokratiearme Lösung gefunden, die mit dem normalen Praxisalltag gut vereinbar ist. Es ist uns dabei gelungen, mit wenigen gezielten Anforderungen ein adäquates Sicherheitsniveau für die Praxen festzulegen. Entgegen der Befürchtungen vieler Kolleginnen und Kollegen sollte den Zahnarztpraxen eine Umsetzung der Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie ohne überbordende Vorgaben und ohne größere zusätzliche Aufwände möglich sein. Denn diese regelt weitestgehend das, was auf Grundlage bisheriger Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ohnehin bereits vorgeschrieben ist und was in den meisten Praxen auch schon berücksichtigt wird. Ansonsten bleibt es dabei:

Der messbare Aufwand zur Erfüllung der Anforderung der Richtlinie dürfte für Praxen, die bislang schon geltende Vorgaben beachten, vergleichsweise gering sein. Insbesondere auch diese Botschaft gilt es nun immer wieder in die Praxen zu kommunizieren.“

Hintergrund: Die IT-Sicherheitsrichtlinie

Übergeordnetes Ziel der Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragszahnärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung ist es, mittels klarer Vorgaben Zahnärzte, Ärzte und Psychotherapeuten dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten in den Praxen künftig noch besser zu schützen. Die Anforderungen werden gezielt auf die jeweilige Praxisgröße ausgerichtet und definieren besonders relevante sicherheitstechnische Voraussetzungen für Aufbau und Betrieb der Praxis-EDV. Berücksichtigt wird dabei auch der inzwischen obligatorische Anschluss an die Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz mobiler Anwendungen und Geräte wie Smartphones und Tablets.

Die KZBV hatte sich bei der Erstellung der Richtlinie über viele Monate dafür eingesetzt, dass die gesetzlichen Vorgaben für Zahnarztpraxen mit vernünftigem und vertretbarem Aufwand umsetzbar sind und die Anforderungen auf das tatsächlich notwendige Maß reduziert wurden. Für die Geltung der verschiedenen Anforderungen definiert die Richtlinie unterschiedliche Umsetzungszeiträume.

Weitere Informationen zur IT-Sicherheitsrichtlinie können nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie sukzessive auf der Website der KZBV abgerufen werden. Dazu zählen unter anderem ein FAQ-Katalog sowie – in Kürze – auch ein begleitender zahnarztspezifischer Leitfaden. Die Broschüre informiert kompakt und allgemeinverständlich über alle relevanten Aspekte der IT-Sicherheit. Zudem ermöglicht sie Zahnärztinnen und Zahnärzten in Eigenregie die Praxisinfrastruktur einem ersten „Check“ zu unterziehen und unterstützt bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen.

Das kostenfreie Informationsangebot für Praxen und interessierte Öffentlichkeit wird in den Folgemonaten noch erweitert und fortlaufend aktualisiert.

Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)

Neue Coronavirus-Testverordnung des BMG

ZAHNÄRZTE NUR IM AUFTRAG DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTES ZU TESTUNGEN ERMÄCHTIGT

Berlin, 16. Januar 2021 | Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 erneut geändert. Mit der Änderung wurde der Kreis der zur Testung berechtigten Leistungserbringer, wie Arztpraxen und von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebene Testzentren, u.a. um Zahnärzte bzw. ärztlich und zahnärztlich geführte Einrichtungen erweitert.

Die Berechtigung zur Testung durch einen Zahnarzt setzt jedoch eine entsprechende Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) voraus.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) weist angesichts anderslautender Presseberichte darauf hin, dass es Zahnärzten ohne einen entsprechenden Auftrag durch den ÖGD weiterhin nicht möglich ist, Patienten mittels Antigen- oder PCR-Test auf das Corona-Virus zu testen. Davon unberührt bleibt die Testung des Praxispersonals mittels PoC-Antigen-Test durch den Zahnarzt auch weiterhin möglich.

Pressekontakt:
Dipl.-Des. Jette Krämer, Telefon: +49 30 40005-150
E-Mail: presse@bzaek.de

AUS EINER PRESSEMITTEILUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR INNERE MEDIZIN (DGIM)"

Wiesbaden, 12. Januar 2021 | Auch junge Patienten sollten schon bei ersten Anzeichen für Bluthochdruck zunächst mit Lebensstiländerungen reagieren und – wenn diese keinen Erfolg zeigen – gemeinsam mit ihrem Arzt die Einnahme blutdrucksenkender Medikamente erwägen. Denn eine arterielle Hypertonie, wie Mediziner den Bluthochdruck nennen, schädigt in vielen Fällen die Organe, lange bevor Patienten ihre Erkrankung bemerken. Zu den geschädigten Organen gehört auch das Gehirn. Einer aktuellen US-Studie (1) zufolge zeigen sich die negativen Auswirkungen von seit der Jugend erhöhten Blutdruckwerten in einem beeinträchtigten Gangbild und reduzierter kognitiver Leistung wie etwa Vergesslichkeit. Vor diesem Hintergrund weisen Experten der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) und der Deutschen Hochdruckliga DHL e. V. (DHL) darauf hin, dass auch junge Erwachsene ihren Blutdruck regelmäßig selbst messen oder zumindest vom Hausarzt oder Apotheker überprüfen lassen sollten.

Literatur
(1) Mahinrad S et al. Cumulative Blood Pressure Exposure During Young Adulthood and Mobility and Cognitive Function in Midlife. Circulation 2020; 141: 712–724

Ihr Kontakt für Rückfragen:
DGIM Pressestelle Andreas Mehdorn Postfach 30 11 20
70451 Stuttgart
Tel.: 0711 8931-313, Fax: 0711 8931-167
E-Mail: mehdorn@medizinkommunikation.org
www.dgim.de | www.facebook.com/DGIM.Fanpage/
| www.twitter.com/dgimev

Impressum

Herausgeber	Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts 1. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt 2. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich Geschäftsstelle: Georg-Hallmaier-Str.6 81369 München, Tel.: 089 -72480304 www.zbvmuc.de E-Mail: zaa@zbvmuc.de
Chefredaktion	Dr. Sascha Faradjli
Co-Redaktion	Raphael Clemm
Fortbildung	Katja Wemhöner
Anzeigen	Oliver Cosboth
Titelgestaltung/Layout	GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink
	Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de), nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Verlag, Herstellung,Vertrieb Werbeservice & Offset Kreuzer GmbH	Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar, Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523 E-Mail: info@kreuzermedia.de www.kreuzermedia.de
	Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig. BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement € 35,- zzgl. MwSt. und Versandkosten. Auflage: 3000 Exemplare. Erscheinungsweise: monatlich ISSN 0027-3198

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

ZA Karl Sochurek
1. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Thomas Maurer
2. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Sascha Faradjli
3. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Susanne Strauch
4. Beisitzerin
ZBV München Stadt und Land

Dr. Frank Hummel
5. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

089 -72 480 304

Das Fortbildungszentrum des ZBV München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Katja Wemhöner, Tel.: 089 -72 480 304, Fax: 089 -723 88 73, mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Online-Anmeldung: **https://www.zbvmuc.de/fortbildung/**

Bildquelle: Africa Studio/Shutterstock.com

Prophylaxe Basiskurs

Das Original schon seit 20 Jahren

Prophylaxe, der wohl wichtigste Baustein der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: die PAss, die ZMP und die DH. Der Prophylaxe Basiskurs bietet einen abgestimmten und sehr sinnvollen Einstieg in die Welt der zahnärztlichen Prävention, er ist die perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in ihrer Praxis. Wer weiter machen möchte hat Vorteile: PAss und auch die ZMP bauen auf den hier vermittelten Inhalten auf. Dem ZBV München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe Basiskurs widerspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser".

Dieser Basiskurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA,
Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich.

Kursinhalte

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

Praxis

- Häusliche Mundhygiene: Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

Referenten
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner,
DH Ulrike Schröpfer, ZMF Gudrun Plößl, Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner

Kursort
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung
Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online

Gebühr
840,00 €
inklusive Skript, Mittagessen, Kaffeepausen und Prüfungsgebühr

Termine 2021 | 09:00 bis 18:00

Kursnummer 2102	15.04. – 17.04.2021 22.04. – 25.04.2021
Kursnummer 2103	23.09. – 25.09.2021 30.09. – 03.10.2021
Kursnummer 2104	18.11. – 20.11.2021 25.11. – 28.11.2021

Röntgenkurs Aktualisierung — für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz" alle 5 Jahre aktualisieren.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner
Kursort	+NEU+ Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	48,00 €, inklusive Skript, Zertifikat

Termine 2021 | 14:00 bis 15:30

Kurs-Nr. 2106	24.03.2021 / Anmeldeschluss: 08.03.2021
Kurs-Nr. 2107	31.03.2021 / Anmeldeschluss: 15.03.2021
Kurs-Nr. 2109	29.09.2021

Röntgenkurs 10 Stunden — für zahnärztliches Personal

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie dies zeitnah in einem 10-Stündigen Kurs nachholen.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	Seminarraum ZBV München, Georg-Hallmaier-Str.6, 81369 München
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	150,00 €, inklusive Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

Termine 2021 | 09:00 bis 18:00

Kurs-Nr. 2110	12.03.2021
Kurs-Nr. 2111	07.05.2021
Kurs-Nr. 2113	22.10.2021

KURSABSAGEN

Folgende Fortbildungen werden 2021 bedauerlicherweise nicht stattfinden können:

PAss – Prophylaxe Assistentin, On the Top – Deep Scaling manuell und maschinell für ZMP's und PAss,
Update Funktionslehre – das ABC der Schienentherapie, Zirkel Training Endodontie

Röntgenkurs Aktualisierung — für Zahnärzte/innen

Wer die Röntgenfachkunde 2016 erworben hat, muss sie 2021 aktualisieren.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz des Erwerbs einer deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Referenten	Prof. Dr. Christoph Benz, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	+NEU+ Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	58,00 €, inklusive Skript, Prüfung, Zertifikat
Fortbildungspunkte	5

Termine 2021 | 17:00 bis 19:15	Kurs-Nr. 2114	24.03.2021 / Anmeldeschluss: 08.03.2021
	Kurs-Nr. 2115	31.03.2021 / Anmeldeschluss: 15.03.2021
	Kurs-Nr. 2117	29.09.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer — für Zahnärzte/innen

Sinnvoll für Praxisinhaber – Nach den Vorgaben ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1), Für jede ZA- / KFO- u. MKG-Praxis vorgeschrieben
Eine Anmeldung zu diesem Kurs ist auch für alle anderen Berufsgruppen innerhalb des HKaG möglich.

Kursinhalte

- 90 - 120 Min. Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall, Gefahren durch Brände, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen

Referenten	Richard Schmid, Brandinspektor
Kursort	Städtisches Klinikum München-Harlaching
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	88,00 €
Fortbildungspunkte	4

Termine 2021 | 16:00 bis 19:30	Kurs-Nr. 2120	14.04.2021
	Kurs-Nr. 2121	16.06.2021
	Kurs-Nr. 2123	06.10.2021

Datenschutzhinweis:
Die vom ZBV München Stadt und Land von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvmuc.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

STORNIERUNG / KURSABSAGE

Bei Stornierung durch den Teilnehmer ab 5 Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- fällig. Bei Stornierung ab zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornogebühren 50 % der Kursgebühr.

Ein Rücktritt oder eine Absage nach Beginn der Veranstaltung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen geringeren Schaden, dem ZBV München bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Rücktritte/Stornierungen/Absagen müssen schriftlich vorgenommen werden. Entscheidend dafür ist das Datum des Eingangs beim ZBV München. Die Vertretung gemeldeter Teilnehmer ist selbstverständlich möglich.

Der ZBV München behält sich in Ausnahmefällen die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Seminarinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor. Bei Ausfall des Kurses, durch Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom ZBV München zu vertretenden wichtigen Gründen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der ZBV München den Rücktritt vor. In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend vom ZBV München informiert und die geleistete Kursgebühr wird erstattet.

In jedem Falle beschränkt sich die Haftung ausschließlich auf den Veranstaltungspreis. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem ZBV München sind ausgeschlossen, sofern sie von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

zbv münchen | 2021

KURSANMELDUNG

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum und Geburtsort

Adresse Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxis/ ☐ Privat

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

IHRE ANMELDUNG IST NUR VERBINDLICH, WENN FOLGENDE ANLAGEN DER JEWEILIGEN KURSANMELDUNG BEIGELEGT WERDEN.

PRAXISPERSONAL

Prophylaxe-Basiskurs:	ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie
Röntgenkurs (10-Std.):	ZAH/ZFA-Urkunde, Bescheinigung über 3-Std. praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
Aktualisierung-Röntgen:	Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

ZAHNÄRZTE/INNEN

Aktualisierung Röntgen: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin.

ZAHLUNG DER KURSGEBÜHR

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an.

☐ Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Datum — Unterschrift, Stempel

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto/ ☐ Privatkonto

Kontoinhaber: — Kreditinstitut:

IBAN: — BIC:

Datum/Unterschrift, Stempel (bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat)

montagsfortbildung

Das Original

SEIT 2019 FINDET DIE MONTAGSFORTBILDUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBANDS MÜNCHEN IN DER ZAHNKLINIK MÜNCHEN STATT.

Bildquelle: Veles Studio/Shutterstock.com

Verehrte liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir grüßen Sie herzlich aus dem ZBV München!

Die Montagsfortbildung ist seit über 40 Jahren für Kolleginnen und Kollegen aus München eine Institution. Regelmäßig begrüßen wir bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
An etwa 12 ausgewählten Montagen im Jahr finden zu unterschiedlichen zahnärztlichen Fachthemen Veranstaltungen statt. Das Angebot ist für die Münchner Kollegenschaft kostenlos. Seit Januar 2019 findet die Montagsfortbildung wieder in der Universitätszahnklinik statt.

Sie finden uns:

Zahnklinik der LMU München,
Goethestraße 70, 80336 München
Großer Hörsaal im Erdgeschoss

Die Vorträge beginnen um 20.00 Uhr ct und enden gegen 21.45 Uhr.

Im Vorfeld der jeweiligen Termine finden Sie ein kurzes Abstract des Referenten. Soweit die Referentinnen und Referenten zustimmen, finden Sie nach der Veranstaltung das Skript zum Download auf www.zbvmuc.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den Austausch mit Ihnen!

Ihr Vorstand des ZBV München

KURSABSAGEN

Solange die aktuellen Corona-Einschränkungen in München anhalten, findet keine Montagsfortbildung statt.

Termine zur Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte im Januar 2021	
18.01. – 09.02.2021	Abschlussprüfung – Praktischer Teil
Der genaue Termin und die Uhrzeit sind auf der Schul-Homepage abrufbar.	
24.02. – 25.02.2021	Abschlussprüfung – Mündliche Ergänzungsprüfung
25.02.2021 (Donnerstag)	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

→ gestaffelt nach Ihrer Prüfungsnummer in der Kantine der Berufsschule, Orleansstr. 4, 81369 München:

09:00 Uhr	Prüfungsnummer	01 – 15
09:30 Uhr	Prüfungsnummer	16 – 30
10:00 Uhr	Prüfungsnummer	31 – 45
10:30 Uhr	Prüfungsnummer	46 – 60
11:00 Uhr	Prüfungsnummer	61 – 75
11:30 Uhr	Prüfungsnummer	76 – 90
Pause		
12:30 Uhr	Prüfungsnummer	91 – 105
13:00 Uhr	Prüfungsnummer	106 – 120
13:30 Uhr	Prüfungsnummer	121 – 135
14:00 Uhr	Prüfungsnummer	136 – 150

→ Ausgabe der Urkunden, der Prüfungszeugnisse, der Röntgen- und der Prüfungsbescheinigungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer
→ Ausgabe der Abschluss- bzw. Entlasszeugnisse der Schule

Bei einer Verschärfung der Corona-Lage werden alle Urkunden und Bescheinigungen postalisch versendet, die Prüfungsergebnisse werden ggf. online abrufbar sein. Bitte checken Sie ab Mitte Februar die Homepage der Berufsschule! Dort werden aktuelle Informationen veröffentlicht.

Bei bestandener Prüfung endet der Ausbildungsvertrag mit dem 25.02.2021, bei nicht bestandener Prüfung gemäß Vertragsende!

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.

www.notdienst-zahn.de |
Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Der zeitliche Umfang des Notdienstes in der Zahnarztpraxis ist in München Stadt und Land auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In der übrigen Zeit, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, besteht Behandlungsbereitschaft, also Rufbereitschaft.

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 21.04.2021

→ **Prüfungstermin:** Mittwoch, 21. April 2021, 8:15 – 9:15 Uhr
→ **Ort:** Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 4, 81669 München

SchülerInnen, die an der Zwischenprüfung teilnehmen, in der Regel sind das alle Schülerinnen der 2. Klassen (2. Ausbildungsjahr), müssen am Mittwoch, den 21.04.2021, spätestens 8:15 Uhr zur Zwischenprüfung erscheinen, auch wenn ihr Schultag nicht mittwochs ist.

Die MittwochsschülerInnen unter den PrüfungsteilnehmerInnen bleiben zum regulären Unterricht ab 9.30 Uhr in der Berufsschule. Alle anderen PrüfungsteilnehmerInnen gehen nach der Prüfung in ihre Ausbildungspraxen.

Prüfungsbescheinigung!!!
Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
BITTE BEWAHREN SIE DIESE BESCHEINIGUNG SICHER AUF!

Anmeldeschluss war der 16. Dezember 2020

Anmeldung zur Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 16.06.2021

→ **Wie und wann melden Sie sich zur Abschlussprüfung an?**

- Aufgrund der momentanen Distanzbeschulung können die Anmeldeformulare nicht in der Berufsschule an die Abschlussklassen verteilt werden.
- In der Woche ab 01.02.2021 wird das Anmeldeformular an die vorgesehenen Prüflinge vom ZBV München direkt in die Zahnarztpraxen verschickt.
- Sollten Sie bis zum 12.02.2021 kein Anmeldeformular erhalten haben, fordern Sie dies **bitte per Mail** an unter info@zbvmuc.de.
- Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Ausbilder/in und Auszubildende/r) bis spätestens **15.03.2021** (**es gilt der Poststempel**) beim Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München, einzureichen.

→ **Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:**

- Anmeldeformular (Original)
- das letzte Zeugnis der Berufsschule (Kopie)
- Bescheinigung über die abgelegte Zwischenprüfung (Kopie)
- Berichtsheft
- Röntgenberichtsheft (inkl. Bilder!)

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Unterlagen nicht bearbeitet werden!
Die Unterlagen müssen komplett beim ZBV München eingereicht werden! Unvollständige oder verspätet eingereichte Anmeldungen führen zum Ausschluss von der Abschlussprüfung

Zulassung:
Zur Abschlussprüfung Juni/Juli 2021 werden die Auszubildenden zugelassen,
deren Ausbildungszeit bis 30.09.2021 endet.

zbv münchen | BERATUNG UND TERMINE

Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Katja Wemhöner

Tel.: 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de
- Mitgliederverwaltung
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung

Oliver Cosboth

Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de
- Helferinnenausbildung und -Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

Kerstin Birkmann

Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de
- Buchhaltung
- Berufsrecht

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Meldeordnung und Anzeigepflichten

Änderungen wie z.B. Privat- und Praxisanschrift, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxiswechsel oder Praxisaufgabe, zusätzliche akademische Grade, etc. müssen dem ZBV München Stadt und Land umgehend mitgeteilt werden! Verstöße gegen die Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte und können berufsrechtlich geahndet werden.
Fax: 089 -723 88 73, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Mitgliedsbeiträge

Am 01.01.2021 ist der Mitgliedsbeitrag für das I. Quartal 2021 fällig.

Quartalsbeiträge für den ZBV München

Gruppe	1A	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV/€	110,-	57,-	28,-	110,-	110,-	34,-	24,-	50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(lt. Beschluss in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 05.12.2018)
Die neue Beitragsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Kontakt: Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel.: 08146-997 95 68, rhindl@zbvobb.de

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt

Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Röntgenaktualisierungskurse und die Prüfungsvorbereitungskurse als Online Kurse angeboten!!!!

→ Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Mi. 10.03.2021	18:00 bis 20:30 Uhr	80992 München
Mi. 21.04.2021	18:00 bis 20:30 Uhr	80992 München
Mi. 12.05.2021	18:00 bis 20:30 Uhr	80992 München
Mi. 23.06.2021	18:00 bis 20:30 Uhr	80992 München

→ Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Fr. 05.03.2021 (ausgebucht)	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München
Fr. 23.04.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München
Fr. 07.05.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München
Fr. 25.06.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München

→ Prophylaxe Basiskurs

Mi. 20.01.2021 – 24.02.2021 (ausgebucht)	09:00 bis 18:00 Uhr	80992 München
Fr. 24.09.2021 – 20.10.2021	09:00 bis 18:00 Uhr	80992 München

→ Fit für die Zwischenprüfung 2021 – Vorbereitung zur Zwischenprüfung

Sa. 06.03.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	80992 München
Sa. 13.03.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	83024 Rosenheim

→ Bema/GOZ-Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Fr. 26.03.2021	09:30 bis 17:00 Uhr	80992 München

→ Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Sa. 24.04.2021 (Teil 1)	09:00 bis 17:00 Uhr	83024 Rosenheim
Fr. 30.04.2021 (Teil 1)	13:30 bis 20:00 Uhr	80992 München
Mi. 05.05.2021 (Teil 2)	13:30 bis 20:00 Uhr	80992 München
Sa. 08.05.2021 (Teil 2)	09:00 bis 17:00 Uhr	83024 Rosenheim

→ Check Up: Fit für die Abschlussprüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Mi. 19.05.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	80992 München

→ Fit für die praktische Prüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Mi. 09.06.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	80992 München

→ 3-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz ZFA

13.02./20.02./27.02.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	80992 München
14.05./15.05./22.05.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	80992 München

→ 1-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz ZFA

Sa. 27.03.2021	09:00 bis 18:00 Uhr	80992 München

→ ZMP Aufstiegsfortbildung 2021-2022

Beginn 27.10.2021 Ende 11.09.2022

ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Bitte kreuzen Sie Ihren gewünschten Erscheinungstermin für folgende Ausgabe/n an und wählen Sie die Rubrik, unter der Ihre Anzeige erscheinen soll. Wählen Sie bitte Ihr Anzeigenformat.

☐ Nr. 03	Anzeigenschluss: 17.02.21	Erscheinungstermin: 01.03.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 04	Anzeigenschluss: 17.03.21	Erscheinungstermin: 29.03.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 05	Anzeigenschluss: 14.04.21	Erscheinungstermin: 26.04.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 06	Anzeigenschluss: 12.05.21	Erscheinungstermin: 24.05.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 07	Anzeigenschluss: 09.06.21	Erscheinungstermin: 21.06.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 08	Anzeigenschluss: 07.07.21	Erscheinungstermin: 19.07.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes

Termine werden regelmäßig aktualisiert und können vorab unter www.zbvmuc.de eingesehen werden.

Größe	Stellengesuch	andere Rubriken
☐ 85 x 30 mm	69,00 €	105,00 €
☐ 85 x 47 mm	99,00 €	140,00 €
☐ 85 x 64 mm	119,00 €	159,00 €
☐ 85 x 81 mm	149,00 €	195,00 €
☐ 85 x 98 mm	169,00 €	229,00 €
☐ 85 x 115 mm	188,00 €	250,00 €
☐ 85 x 132 mm (1/4)	208,00 €	278,00 €
☐ 175 x 132 mm (1/2)	-	439,00 €
☐ 175 x 268 mm (1/1)	-	697,00 €

☐ Sonderplatzierung Umschlagseite 4, + 20%
☐ Chiffre 15,00 €
☐ Farbaufschlag 4c Anzeigen + 50% (Standard sw)
☐ Andere, individuelle Schriftart + 10%
☐ Autorkorrekturen 65 €/Std.
☐ Logoplatzierung 15,00 €
☐ Korrekturabzug 5,00 €

Alle Preise zuzüglich 16% MwSt.

Bei nicht angefordertem oder termingerecht freigegebenem Korrekturabzug übernehmen wir keine Haftung für etwaige Satzfehler.

Bitte geben Sie hier Ihren Anzeigentext deutlich in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie, dass bei einer Anzeigengröße von 85 x 30 mm der maximale Textumfang 180 Zeichen, bei maximal 6 Zeilen beträgt.

Kundenname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband München
Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, den Anzeigenpreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Stellenangebote

LENDECKEL **Personaldienstleistungen für medizinische Berufe**

Wir suchen (w/m/d):

Kinderzahnarzt - angestellte Zahnärzte mit/ohne Erfahrung in ITNs und Kinderbehandlungen, Region: Schwabing, Neuhausen und München Nord. Das Curriculum wird bezahlt!
Zahnarzt - Vollzeit in der Region: Stuttgart ab 01.09, Gießen in Vollzeit ab sofort, Mühlheim a. d. Ruhr & Münster in Vollzeit!
ZFA - für 100% Assistenz in Vollzeit! Über 13 freie Top-Stellen, gut mit dem MVV erreichbar! Spitzengehälter!
ZFA-KFO - für 3 versch. KFO-Zahnarztpraxen Assistenz in Vollzeit!
ZFA - Kinderzahnheilkunde Mü-Ost für Ass./u./o. PZR in Vollzeit!
ZMV/ZFA - für Abrechnung & Empfang 2 x in Vollzeit nach Schwabing!
Zahntechniker - für Vollzeit in München West, Teilzeit in Haar!

Wir bieten zudem Zahnärzte (w/m/d) für Krankheits-/Urlaubsvertretungen!
Festanstellung - für Bewerber (w/m/d) kostenlos!
Alexandra Lendeckel · Lindwurmstr. 177 · 80337 München
Tel.: 089-46 13 94 57 · Mobil 0163-631 09 37 · www.lendeckel.com

kleine und familiäre Zahnarztpraxis in München Laim
sucht ab dem 01.03.2021 eine/n

ZMV oder **versierte Verwaltungskraft**
für 30 bis 32,5 Stunden

www.zahnarztschuldes.de
0160 2840800

Moderne Praxis im München-Waldtrudering sucht

Angestellten Zahnarzt/Zahnärztin oder
Vorbereitungsassistentin
mit Berufserfahrung möglichst bald.

Überdurchschnittliches Anfangsgehalt,
Umsatzbeteiligung möglich, hervorragende
Arbeitszeiten bei 35h/Woche, gefühlter Halbtagsjob,
entspannte Atmosphäre, familiärer Umgangston,
Unistandards, volldigitalisierte Wohlfühlpraxis,
80% Privatanteil.

gruber.dent@t-online.de
www.dr-stefan-gruber.de
0171 60 40 777

Yippie, unser 5. Coronababy ist unterwegs :-)

Deshalb suchen wir gleich zwei neue Mitarbeiterinnen einmal zur **Assistenz** und einmal für unsere **Rezeption**.

Wir sind eine lustige Damen-Praxis und
freuen uns über engagierte und empathische neue Kolleginnen,
die genauso viel Spaß am Beruf haben wie wir.

www.benz-zahnarzt.de

Bewerbungen gerne unter
sonjabenz@me.com
oder 089-21024560

ANZEIGENBUCHUNG
bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

Anzeigentermine 2021

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
03	17.02.21	01.03.21
04	17.03.21	29.03.21
05	14.04.21	26.04.21
06	12.05.21	24.05.21
07	09.06.21	21.06.21
08	07.07.21	19.07.21

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
09	04.08.21	16.08.21
10	01.09.21	13.09.21
11	29.09.21	11.10.21
12	27.10.21	08.11.21
13	24.11.21	06.12.21

Verschiedenes

MÜNCHEN - MITTE

Etablierte Praxis mit treuem Patientenstamm und
hohem Privatanteil zu verkaufen.

Prophylaxe – bis Prothetik orientiert.
Hochwertiges Arbeiten, 2 Behandlungszimmer,
eingespieltes Team, Einarbeitungszeit

Chiffre ZAA01202101

Chiffre-Zuschriften nur an:
Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt u. Land
Georg-Hallmaier-Straße 6 · 81369 München
Kennziffer bitte deutlich auf den Umschlag schreiben!

SOS - WIR HELFEN AUS!
Assistenz | Prophylaxe | Abrechnung | QM | Praxismanagement
Wir helfen bei Personalengpässen
Tel: +49 179 290 99 48
dentalservices@sadiadekiden.com
SdK Dental Services

Bema / GOZ / BEL / BEB sowie KFO
Wir stabilisieren Ihren Praxisumsatz und stellen diesen sicher. Durch unseren Erfahrungsschatz können wir es auch schaffen, Ihren Praxisgewinn zu steigern.
Kurzfristig - Langfristig
Ihre Sadia de Kiden
Mobil: +49 152-55 34 71 66
SdK Dental Services

MÜNCHEN ISARTOR
ETABLIERTE PRAXIS mit langjährigen Patientenstamm,
2 BEHANDLUNGSZIMMER, ERWEITERBAR
(150 m² GESAMTFLÄCHE), baldmöglichst abzugeben
TEL. 0172 8447815

Stellenangebote

www.MedicoPersonalService.de
Personalberatung ❖ Personalvermittlung
Keine Zeitarbeit!

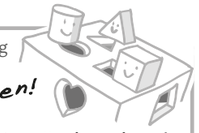

Wir bringen die Richtigen zusammen!

Für die unbefristete Direkteinstellung bei unseren Kunden suchen wir:
❖ ZMP/ZFA mit Pass (w/m/d) für PZR, 20 Std./Woche, Mo-Do 9-14 Uhr, Praxis mit Top-Ausstattung (Aircondition...), München-Bogenhausen
❖ ZFA/ZMA (w/m/d) als Erstkraft Assistenz mit dem Verantwortungsbereich Hygiene, Sterilgut und Materialverwaltung, Vollzeit, 2 freie Nachmittage/Woche, München-Trudering

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Oder rufen Sie uns einfach an, wenn Sie Fragen haben. Wir freuen uns auf Sie

MEDICOPERSONALSERVICE
GERT GEUPEL
Maistraße 22 ❖ 80337 München ❖ 089/413 009 13
willkommen@MedicoPersonalService.de

Stellengesuche

www.zahnarzt-erfolgsseminare.de

Prophylaxe Notfall
Übernehme flexibel Prophylaxe Tätigkeiten.

Kontakt: 0179 / 598 68 94

ANZEIGENBUCHUNG
bevorzugt online unter
www.zbvmuc.de